

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/2534 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Gabriela König und Jörg Bode (FDP), eingegangen am 03.12.2014

Trotz gesetzlichen Mindestlohns Ärger über Billiglöhne in Niedersachsen?

Für Aufträge öffentlicher Auftraggeber gilt in Niedersachsen seit dem 01.01.2014 ein Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde. Die Stadt Oldenburg hat bereits in der Ratssitzung am 28.10.2013 einen Mindestlohn von 8,50 Euro für städtische Aufträge beschlossen, damit kein Arbeitsverhältnis im Niedriglohnbereich unterstützt wird. Auftragnehmer städtischer Aufträge müssen folglich verbindlich erklären, dass sie ihren Beschäftigten einen Stundenlohn von mindestens 8,50 Euro zahlen. Derzeit gibt es mit dem Neubau der Berufsbildenden Schule an der Maastrichter Straße (BBS III) in der Stadt Oldenburg eine städtische 27 Millionen-Euro-Großbaustelle. Diese geriet Ende Oktober 2014 mit „Ärger über Billig-Löhne für Rumänen“, „Arbeitern auf der Baustelle werde der Mindestlohn vorenthalten. Den Behörden sind die Hände gebunden“ und „Billiglöhne - Beraterin der Landesregierung beklagt eklatante Missstände auf Großbaustelle für Schule“ in die Schlagzeilen. Gemäß der Berichterstattung hat das Hauptzollamt die Baustelle und die vorherrschenden Beschäftigungsverhältnisse kontrolliert. Dabei sei nichts zu beanstanden gewesen. Anders lesen sich die Ausführungen eines Gewerkschaftsvertreters, der davon spricht, dass Bestimmungen zum Mindestlohn umgangen würden.

Auch über die Unterbringung der betroffenen Arbeiter aus Rumänien ist ausführlich berichtet worden. Demnach lagen Mängel in Sachen Brandschutz und ungesunde Wohnverhältnisse vor. Das zuständige Ordnungsamt in Berne sah nach Aussage der Beraterin der Landesregierung keinen Grund einzuschreiten (*NWZ Oldenburger Nachrichten*, 31.10.2014). Die Unterkunft ist am 03.11.2014 von der Bauaufsicht des Landkreises Wesermarsch wegen Mängeln geschlossen worden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu den Vorkommnissen/Missständen auf der Großbaustelle in Oldenburg?
2. Hat die Landesregierung durch die Beratungsstelle für mobile Beschäftigte in Niedersachsen, Beratungsstelle Oldenburg, Erkenntnisse über die Arbeits-, Entlohnungs- und Unterbringungsverhältnisse bekommen?
3. Zu 2.: Wenn ja, was wurde wann an die Landesregierung herangetragen?
4. Zu 2.: Wenn nein, weshalb nicht, und wem ist die Beraterin der Landesregierung berichtspflichtig?
5. Nachdem die Servicestelle im MW bezüglich der Großbaustelle in Oldenburg Hinweise wegen Verstößen gegen das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz erhalten hat, z. B. durch die Beraterin der Landesregierung oder durch die einschlägige Presseberichterstattung, in welcher Form ist sie in ihrer Eigenschaft als Anlaufstelle gegen Verstöße tätig geworden?
6. Ist die Auftragsvergabe einschließlich der erforderlichen An- und Nachmeldungen für Subunternehmer für den Neubau der Berufsbildenden Schule an der Maastrichter Straße (BBS III) gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erfolgt?
7. Wenn nein, an welcher Stelle der Vergabe wurde weshalb verstoßen?

8. Wann erfolgte auf welchem Weg die Auftragsvergabe an die 18 selbstständigen rumänischen Arbeiter, sodass das Hauptzollamt keine Beanstandungen an der rechtlichen Konstruktion der Beschäftigungsverhältnisse hatte?
9. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgte die Beschäftigung der 18 rumänischen Arbeiter?
10. Gab es An- oder Nachmeldungen an den Auftraggeber durch Subunternehmer oder durch den Generalunternehmer zur Beschäftigung der 18 rumänischen Arbeiter?
11. Falls nein, kann der Auftraggeber die Ausführung der Gewerke durch die 18 Subunternehmer aufgrund eines Verstoßes gegen das Vergabegesetz untersagen bzw. Sanktionen aussprechen?
12. Falls eine Meldung über die Vergabe eines Gewerkes an 18 Subunternehmer erfolgt ist, hat der Auftraggeber eine Prüfung der 18 Subunternehmer durchgeführt?
13. Falls ja, warum wurde die Beauftragung der 18 Subunternehmer durch den Auftraggeber toleriert?
14. Zu welchem Zeitpunkt haben die 18 rumänischen Arbeiter ihre Tätigkeit auf der Großbaustelle in Oldenburg aufgenommen?
15. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass Auftragnehmer öffentlicher Aufträge in Niedersachsen offensichtlich immer noch gegen Mindestlöhne und Arbeitszeitvorgaben (täglich mehr als zehn Stunden an sechs Tagen die Woche) verstoßen können, obwohl diverse Behörden mit den Vorgängen beschäftigt sind?
16. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass das Ordnungsamt in Berne nach den Hinweisen der Beraterin der Landesregierung keine Veranlassung sah, tätig zu werden, die Bauaufsicht des Landkreises aber binnen weniger Tage die Unterkunft geschlossen hat?
17. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über den Verbleib der 18 rumänischen Arbeiter bezüglich des Arbeitsplatzes und der Unterbringung?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.12.2014)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Z3-01424/0020/2534/Billiglöhne -

Hannover, den 07.01.2015

Die Landesregierung hat in der niedersächsischen Arbeitsmarktpolitik seit 2013 einen Paradigmenwechsel vollzogen. Durch zahlreiche Maßnahmen wurden der Wert der Arbeit und die Qualität der Beschäftigung in den Mittelpunkt der niedersächsischen Arbeitsmarktpolitik gerückt. Die wesentlichen Ziele der Landesregierung bestehen so insbesondere in der Zurückdrängung des Niedriglohnsektors und der prekären Beschäftigung. Vor allem das mit dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) eingeführte und bei der Erfüllung öffentlicher Bau- und Dienstleistungsaufträge zu zahlende Mindestentgelt von 8,50 Euro/Stunde sowie die Arbeit der vom Land Niedersachsen geförderten Beratungsstellen für mobile Beschäftigte in Oldenburg, Hannover und ab 02.01.2015 auch in Braunschweig dokumentieren die Anstrengungen und den Erfolg der Landesregierung bei der Umsetzung des Leitbildes „Gute Arbeit“.

Bei beiden Maßnahmen handelt es sich um wirksame Mittel für die Durchsetzung von fairen und angemessenen Arbeitsbedingungen. Der vom Bund eingeführte gesetzliche Mindestlohn unterstützt diese Aktivitäten des Landes für gute Arbeitsbedingungen.

Der in der Anfrage bezeichnete Fall aus Oldenburg zeigt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit verstärkter Schutz- und Kontrollmechanismen auf. Insoweit ist auf die Zuständigkeit des

Bundes und die bei ihm eingerichtete Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollbehörden hinzuweisen, deren Personal noch aufgestockt werden soll. Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Tarifautonomiestärkungsgesetzes und zuletzt in der Antwort auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 24.11.2014 angekündigt, den Zoll bis 2019 um 1 600 Stellen, d. h. jährlich um 320 Stellen, aufzustocken. Ob dies ausreicht, eine wirksame Kontrolle des Mindestlohns sicherzustellen, muss abgewartet werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Die Fragen 1 bis 4 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Landesregierung hat durch die Presseberichterstattung von den Vorkommnissen auf der Großbaustelle in Oldenburg erfahren. Im Nachgang dazu hat die Landesregierung mit der Beratungsstelle für mobile Beschäftigte Kontakt aufgenommen und sich über den aktuellen Sachstand informiert.

Anzumerken ist, dass die Beratungsstellen für mobile Beschäftigte in Hannover und Oldenburg zwar vom Land Niedersachsen finanziell gefördert werden, jedoch in Trägerschaft der Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen e. V. tätig sind. Sie sind somit dem Land Niedersachsen gegenüber weder berichtspflichtig noch weisungsgebunden. Die Beschäftigten der mobilen Beratungsstelle sind nur gegenüber dem zuständigen Geschäftsführer, der gleichzeitig Projektleiter ist, berichtspflichtig.

Ziel der Einrichtung der Beratungsstellen ist es, den Arbeitsmigranten direkt und umgehend und unter Vermeidung bürokratischer Strukturen zu helfen. Ihre Aufgabe ist es, den oft von ausbeuterischen Arbeitssituationen betroffenen ausländischen Beschäftigten durch eine niedrigschwellige Hilfestellung Wege zur Verbesserung ihrer Arbeitssituation aufzuzeigen. Dabei ist die Frage der Kontaktaufnahme und die Beratung über die konkrete Arbeitssituation ein sensibler Punkt. Viele ratsuchende Beschäftigte fürchten Konflikte mit ihrem Arbeitgeber oder sogar den Verlust ihres Arbeitsplatzes. Daher ist Vertraulichkeit eine zwingende Voraussetzung für die Beratungstätigkeit. Vor diesem Hintergrund wäre eine Berichtspflicht gegenüber einer Landesbehörde für die Arbeit der Beratungsstellen kontraproduktiv.

Durch die Aufklärungsarbeit und Vernetzung der Beratungsstellen mit den zuständigen Behörden will die Landesregierung viel mehr und vom Einzelfall unabhängig systematischeren Einblick in den Bereich der prekären Beschäftigung erhalten, um so gegebenenfalls weitere notwendige Maßnahmen ergreifen zu können.

Ein Austausch hierüber findet in dem für die Beratungsstellen eingerichteten Beirat statt.

Zu 5:

Nach der Berichterstattung in der Presse und nach Rücksprache mit der Beratungsstelle in Oldenburg wegen der bereits vom insoweit zuständigen Zoll ergriffenen Maßnahmen hat für die Landesregierung keine Veranlassung bestanden, die Vorfälle erneut bei der Bundeszollverwaltung anzuzeigen.

Zu 6 bis 10:

Der Landesregierung liegen zu diesen Fragen keine Erkenntnisse vor.

Zu 11:

Die konkrete Ausgestaltung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist der Landesregierung nicht bekannt; ebenso wenig, ob der zugrundeliegende Auftrag nach dem ab 01.01.2014 geltenden NTVerG oder noch aufgrund des Landesvergabegesetzes erteilt wurde, das mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft trat. Beide landesgesetzliche Regelungen lassen jedoch grundsätzlich den Einsatz von Nachunternehmern zu.

Zu 12 und 13:

Der Landesregierung liegen zu diesen Fragen keine Erkenntnisse vor.

Zu 14:

Nach Auskunft der Beratungsstelle hat diese im Oktober 2014 erfahren, dass die rumänischen Arbeitnehmer Ende August 2014 ihre Tätigkeit in Oldenburg aufgenommen haben.

Zu 15:

Die Landesregierung hat mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz, das zum 01.01.2014 in Kraft getreten ist, die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass die Zahlung von Mindestentgelten zur Bedingung für die Auftragserteilung gemacht wird und damit Eingang in die abzuschließenden Verträge findet. Die Durchführung der zivilen Verträge obliegt den Vertragspartnern.

Zu 16:

Hierzu kann die Landesregierung keine Auskunft geben. Eine gesicherte Auskunft ist nur durch das Ordnungsamt in Berne möglich.

Zu 17:

Nach Auskunft der Beratungsstelle haben die rumänischen Arbeitnehmer Tätigkeiten an unterschiedlichen Orten in Süddeutschland aufgenommen.

Nähere Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

Olaf Lies